



1. Geltung der Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, die L_D mit Unternehmern eingeht, das heißt mit solchen natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Im Falle von Rechtsgeschäften mit Verbrauchern, denen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit nicht zugerechnet werden kann, finden diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Anwendung.

1.2 Die Angebote, Geschäftsabschlüsse und Lieferungen von L_D gelten mit der vorstehenden Maßgabe ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Eventuell existierende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, L_D hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der individuell ausgehandelten vertraglichen Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von L_D sind freibleibend und unverbindlich bezüglich Preis und Liefermöglichkeit, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Die Mitarbeiter von L_D sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlich unterbreiteten Angebots bzw. eines schriftlich geschlossenen Vertrags hinausgehen.

2.3 Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Parteien, die nach dem individuell verhandelten Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schriftform bedürfen, gelten auch dann als formwirksam abgegeben, wenn sie von einer hierzu autorisierten Person per Telefax oder per E-mail übermittelt werden. Diese Erleichterungen gelten nicht im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Schriftform.

3. Preise

3.1 Die in den Angeboten von L_D angegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt Umsatzsteuer, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung erhoben und in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Produktionsstätte von L_D. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

3.3 Entwürfe und Reinzeichnungen sind bereits für sich Leistungen, die einen Vergütungsanspruch von L_D begründen. Im übrigen bilden sie zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

3.4 Werden Entwürfe später entgegen den Erwartungen oder in einem größeren Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist L_D berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich zu berechnen bzw. die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der auf die Mehrnutzung entfallenden höheren Vergütung zu verlangen.

3.5 Sonderleistungen wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.

4. Lieferungen, Versand, Verpackung

4.1 Liefertermine oder -fristen sind schriftlich zu vereinbaren. Ist die Lieferzeit nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, so beginnt sie mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden. Ist die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, so sind hierunter Werktage zu verstehen.

4.2 Für die Dauer der Prüfung von Probelayouts oder anderer Vor- und Zwischenergebnisse, die dem Kunden zur Prüfung übergeben werden, ist die Lieferfrist unterbrochen. Die Unterbrechung beginnt am Tag der Absendung an den Kunden und endet am Tag des Eintreffens seiner Stellungnahme bei L_D.

4.3 Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Witterungsstände und andere nicht von L_D zu vertretende Umstände entbinden L_D für die Dauer ihres Vorliegens von der Lieferverpflichtung und rechtfertigen die angemessene Änderung der Liefertermine. Der Käufer ist in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist die Abnahme der verzögerten Lieferung zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Käufer in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen L_D zu.

4.4 L_D ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung in Teillieferungen zu erbringen und entsprechende Teilabrechnungen vorzunehmen.

5. Erfüllungsort und Gefahrübergang

5.1 Erfüllungsort ist unabhängig von dem Bestimmungsort der Lieferung Frankfurt am Main.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sendung geht mit ihrer Übergabe an den Kunden oder den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn L_D den Transportauftrag für den Kunden erteilt oder den Transport selbst ausführt. Es ist Sache des Kunden, eine die genannte Gefahr abdeckende Versicherung abzuschließen. Erklärt L_D sich auf ausdrückliches Verlangen des Kunden bereit, eine Sendung gegen Transportschäden zu versichern, so geht die Versicherungsprämie zu Lasten des Kunden.

6. Mängel und Gewährleistung

6.1 Eingehende Lieferungen sind vom Kunden sofort bei Ankunft am Bestimmungsort sorgfältig und umfassend gemäß den Angaben auf dem Lieferschein auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu untersuchen. Alle im Rahmen dieser Untersuchung erkennbaren Mängel oder Minderungen sind auf der Empfangsquittung oder unmittelbar nach Erhalt der Ware schriftlich, möglichst per e-mail oder per Telefax, konkret zu beanstanden. Mängel, die bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar waren, sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

6.2 Für Minderungen oder mangelhafte Produkte erbringt L_D schnellstmöglich eine Nach- bzw. Ersatzlieferung. Der Käufer ist zur Abnahme einer Teilmenge bzw. der mangelfreien Teile der Lieferung sowie zur Abnahme der Nach- oder Ersatzlieferung verpflichtet. Erst wenn durch die Nach- oder Ersatzlieferung eine vollständige oder mangelfreie Gesamtleistung von L_D nicht erbracht wird, ist der Käufer berechtigt, sich eventueller sonstiger ihm nach dem Gesetz zustehender Rechte zu bedienen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht jedoch nicht zu.

6.3 Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

7. Zahlungen

7.1 In Ermangelung einer anders lautenden Vereinbarung sind alle Rechnungen sofort ohne Abzug auszugleichen.

7.2 Kommt der Käufer mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, werden alle ausstehenden Forderungen von L_D ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig. Außerdem ist L_D berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die noch auszuführenden Lieferungen zurückzustellen und für diese Vorkasse zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn L_D Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage zu stellen.

7.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, daß die Gegenforderungen fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.4 L_D ist jederzeit zur Abtretung von Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer berechtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Kaufvertrag L_D gegenüber komplett erfüllt hat.

8.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nicht befugt. Auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Ware ist dem Kunden untersagt.

8.3 Im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkte Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen des Eigentums von L_D durch Dritte sind von dem Käufer unverzüglich bekanntzugeben und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren.

8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist L_D berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware wieder an sich zu nehmen.

8.5 L_D verpflichtet sich, eventuell bestehende Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl, welche Sicherheiten im Einzelfall freigegeben werden trifft L_D.

9. Urheberrecht und Nutzungsrechte

9.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung seitens L_D weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

9.2 L_D überträgt dem Auftraggeber die für den jeweils vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an Entwürfen und Reinzeichnungen, nicht jedoch das Eigentum. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben.

9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ein ihm erteiltes Nutzungsrecht auf einen Dritten zu übertragen, es sei denn, L_D hätte einer solchen Übertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

9.4 Ist der Kunde aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung berechtigt, das von L_D erstellte Werk zu vervielfältigen, so ist L_D auf den Vervielfältigungsstücken unter Verwendung des L_D-Logos als Urheber zu benennen.

9.5 L_D ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. In der Regel werden hierdurch gesonderte Vergütungsansprüche zugunsten von L_D ausgelöst.

9.6 Hat L_D dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, so dürfen diese Dateien nicht geändert werden, es sei denn, L_D hätte einer solchen Änderung schriftlich zugestimmt.

10. Lizenzerteilung

10.1 Der Kunde ist berechtigt, die bei L_D erworbene Software und jegliche hierunter erworbenen Bilder, Filmclips, Fonts, Clip-Arts, Animationen oder Audioclips sowie daraus entstandene Illustrationen oder Kopien (zusammenfassend als "digitale Medien" bekannt), die Gegenstand des Vertrages sind, auf seinem PC zu nutzen. Diese digitalen Medien, Software und CD-Rom dürfen in einer CD-Bibliothek, in Speichermedien, einer Netzwerkkonfiguration oder ähnlicher Anordnung gemeinsam benutzt werden, sofern nicht mehr als zehn im voraus zu bestimmende Einzelpersonen auf die genannten digitalen Medien, die Software und/oder die CD-Rom Zugriff haben. Es handelt sich nicht um eine Mehrplatz-Lizenz, sondern die Lizenz ist personengebunden.

10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

11. Produktionsüberwachung und Belegmuster

11.1 Die Produktionsüberwachung durch L_D bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist L_D berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, L_D von allen vervielfältigten Arbeiten 20 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen. L_D ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung von L_D ausgeschlossen.

12.2 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von L_D auf Ersatz des nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

12.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für deliktische Schadensersatzansprüche. Sie gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie bei L_D zurechenbaren, einem Menschen zugefügten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.4 Soweit die Haftung von L_D ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von L_D.

13. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Frankfurt am Main als Gerichtsstand.